

Vertrag zwischen der kantonalen Psychiatrischen Klinik, Solothurn, dem kantonalen Pflegeheim Fridau, Egerkingen und dem Kantonalverband Solothurnischer Krankenkassen

Vom 28. November 1972

Art. 1. ¹ Der Vertrag ist auf Kassenseite gültig für jene dem Kantonalverband Solothurnischer Krankenkassen angehörenden Krankenkassen, die dem Vertrag einzeln beigetreten sind. Der Verband verpflichtet sich, den ihm angehörenden Krankenpflegekassen den Beitritt zu diesem Vertrag zu empfehlen. Er teilt der Klinik die Namen der dem Vertrag beigetretenen Kassen mit.

² Die dem Vertrag beigetretenen Krankenkassen werden nachfolgend Vertragskassen genannt.

³ Mitglieder von Vertragskassen, die ausserhalb des Kantons Solothurn wohnen, fallen nicht unter diesen Vertrag. Sie gelten als Selbstzahler im Sinne der Taxordnung der kantonalen Psychiatrischen Klinik und des Pflegeheims Fridau.

Art. 2. ¹ Die kantonale Psychiatrische Klinik verpflichtet sich, sofern Platz vorhanden ist, psychischkranke Mitglieder von Vertragskassen zur Pflege und ärztlichen Behandlung zu den nachfolgenden Bedingungen aufzunehmen.

² Die aufzunehmenden Patienten unterstehen im übrigen den Bestimmungen und Reglementen der Klinik, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

Art. 3. ¹ Die kantonale Psychiatrische Klinik berechnet für die Mitglieder von Vertragskassen in der allgemeinen Abteilung pro Pflegetag eine Pauschaltaxe. . .¹⁾ Vorbehalten bleibt die zusätzliche Geltendmachung der Hilfflosenentschädigung, sofern und soweit Patienten IV- oder AHV-Rentner sind und auf eine solche Anspruch haben.

² Die Vertragskassen erklären sich bereit, für die stationären Patienten ausserhalb der Pauschaltaxe die Kosten für ein in der eigenen Elektroencephalographiestation vorgenommenes EEG im Betrage von 130 Franken²⁾ zu übernehmen, sofern vorgängig eine entsprechende Kostengutsprache eingeholt wird und jederzeit die Möglichkeit offen steht, durch den Vertrauensarzt die Notwendigkeit dieser Untersuchung überprüfen zu lassen.

¹⁾ Die Taxen werden regelmässig neu festgelegt. Sie werden deshalb nicht abgedruckt.

²⁾ Fassung vom 5. September 1979.

818.113

Art. 4. Mit dem Beitritt zum Vertrag verpflichten sich die Vertragskassen, für die in Artikel 3 genannte Pauschaltaxe volle Kostengutsprache zu leisten.

Art. 5. ¹ Eintritts- und Austrittstag werde als volle Tage angerechnet.

Art. 6. In der in Artikel 3 genannten Pauschaltaxe sind inbegriffen die Kosten für die Verpflegung, für ärztliche Behandlung, sämtliche Arzneien (auch für eventuelle Kuren) und die notwendigen Untersuchungen.

Art. 7. ¹ Nicht inbegriffen in der Pauschaltaxe nach Artikel 3 sind die folgenden Aufwendungen der Vertragsspitäler.

- a) die Selbstkosten für von nicht spitaleigenen Spezialärzten und Instituten ausgeführten medizinisch nicht begründeten Verrichtungen, die auf Wunsch und im ausdrücklichen Einverständnis der Patienten vorgenommen werden;
- b) die Unkosten für Krankentransporte und bei Sterbefällen sowie Auslagen für Telefon und Porti;
- c) die Unkosten für Getränke und Speisen, die nicht zu der ordentlichen Verpflegung gehören und vom Patienten ohne ärztliche Verordnung verlangt werden sowie Auslagen für persönliche Bedürfnisse.
- d) die Unkosten für durch Patienten verursachte Personen- und Sachschäden.

² Die Kosten für die in Absatz 1 aufgeführten Verrichtungen gehen, soweit die Vertragskassen hierfür nicht ausdrücklich Gutsprache leisten, zu Lasten der Patienten beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Rechnungsstellung erfolgt dabei gemäss der geltenden Taxordnung der Klinik.

Art. 8. ¹ Kassenpatienten, die sich auf der Privatabteilung der kantonalen Psychiatrischen Klinik aufhalten, gelten als Selbstzahler und die Klinik ist berechtigt, solchen Patienten gemäss der geltenden Taxordnung für Verpflegung, ärztliche Behandlung und Arznei usw. Rechnung zu stellen.

² Die Vertragskassen leisten für Privatpatienten in jener Höhe Gutsprache, für die sie im Falle des Aufenthaltes in einer psychiatrischen Klinik versichert sind. Für sämtliche Mehrkosten stellt die Klinik den Patienten beziehungsweise ihren gesetzlichen Vertretern direkt Rechnung.

Art. 9. Die kantonale Psychiatrische Klinik ist berechtigt, von den Kassenpatienten, die sich auf der Privatabteilung behandeln lassen, beim Eintritt in die Klinik für die Deckung der von den Vertragskassen nicht übernommenen Kosten ein Depot zu verlangen. In Notfällen wird der Patient auch ohne Depotleistung aufgenommen, wobei diese jedoch nachträglich zu leisten ist.

Art. 10. Die kantonale Psychiatrische Klinik verpflichtet sich, sämtliche für die Vertragskassen notwendigen Zeugnisse, Atteste und Kurausweise, versehen mit der ärztlichen Diagnose unentgeltlich auszustellen. Grössere Berichte und Gutachten, die von den Vertragskassen verlangt werden, sind dem Vertrauensarzt zuzustellen und zu entschädigen.

Art. 11. ¹ Die kantonale Psychiatrische Klinik stellt den Vertragskassen nach Abschluss der Behandlung und Entlassung des Patienten Rechnung, bei längeren Aufenthalten jedoch in der Regel auf Ende eines jeden Quartals.

² Die Rechnungen sind grundsätzlich innert 30 Tagen nach der Ausstellung zu bezahlen. Verspätungen in der Bezahlung werden geduldet, solange die Zahlungspflicht der Vertragskassen rechtlich nicht abgeklärt ist.

Art. 12. ¹ Dieser Vertrag gilt auch für Mitglieder von Vertragskassen, die wegen psychischen Krankheiten im Einvernehmen mit dem medizinischen Leiter der Psychiatrischen Klinik Solothurn in das kantonale Pflegeheim Fridau in Egerkingen eingewiesen werden.

² In Abänderung von Artikel 3 dieses Vertrages beträgt für solche Patienten die Pauschaltaxe. . .¹⁾

³ Wenn die Aufnahme nur infolge Pflegebedürftigkeit allein, aus Altersrücksichten oder familiären Gründen in das Pflegeheim Fridau erfolgt, findet dieser Vertrag keine Anwendung und die Vertragskassen sind zu keiner Leistung verpflichtet.

Art. 13. Die Vertragskassen sind verpflichtet, mindestens 10 Tage vor Erlöschen der Genussberechtigung eines Patienten der kantonalen Psychiatrischen Klinik davon schriftlich Mitteilung zu machen.

Art. 14. ¹ Der vorliegende Vertrag ersetzt denjenigen vom 30. Juni 1971. Er tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1973 in Kraft und gilt fest bis zum 31. Dezember 1974, sofern nicht vorher eine Neuordnung der Krankenversicherung in Kraft tritt. Auf Ablauf der festen Vertragsdauer und in der Folgezeit kann der Vertrag unter Beobachtung einer viermonatigen Kündigungsfrist jeweilen auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Auf den Stichtag des 1. Januar 1973 tritt der Vertrag auch für die sich an diesem Tag in der kantonalen Psychiatrischen Klinik beziehungsweise im Pflegeheim Fridau befindenden Patienten von Vertragskassen in Kraft.

³ Für den Rücktritt einzelner Vertragskassen von diesem Vertrag gilt ebenfalls die in Absatz 1 festgelegte Regelung. Der Kantonalverband Solothurnischer Krankenkassen gibt den Vertragsspitalern von solchen Rücktritten sofort Kenntnis.

Vom Regierungsrat am 26. Januar 1973 genehmigt

¹⁾ Die Taxen werden regelmässig neu festgelegt. Sie werden deshalb nicht abgedruckt.